

Verordnung der Landeshauptstadt München über das
Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraft- und
Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I)
veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S.
388), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München verwilderte Haustauben zu füttern.
Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von
Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.